

► P-Konto

Nochmals: Fehlüberweisungen sind pfändbar

| Versehentliche Fehlüberweisungen auf das P-Konto eines Schuldners sind pfändbar, soweit der jeweilige monatliche Freibetrag überschritten wird (VE 19, 147). Das LG Koblenz hat sich dieser Auffassung nun angeschlossen (16.8.19, 2 T 480/19, Abruf-Nr. 211380). |

Im Streitfall wurde dem P-Konto des Schuldners versehentlich ein Betrag von rund 2.600 EUR gutgeschrieben. Hierbei handelte es sich um Versicherungsgelder, die dem nicht schuldnerischen Sohn des Schuldners zustehen. „Pech gehabt“, urteilt die Kammer. Eine Freigabe scheidet mangels Rechtsgrundlage und Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 850k Abs. 4 ZPO aus.

Nach § 850k Abs. 4 ZPO ist der Mindestfreibetrag nur zugunsten des monatlich wiederkehrenden Einkommens unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten oder aufgrund der Höhe des bezogenen Einkommens zu erhöhen. Einziger Ausweg eines Schuldners: § 765a ZPO. Danach kann das Vollstreckungsgericht auf seinen Antrag eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn diese unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten unvereinbar ist.

MERKE | Da die Vorschrift eine Ausnahmeregelung darstellt, sind die Hürden hierfür sehr hoch. Hierzu hat der Schuldner entsprechend vorzutragen.

► Elektronischer Rechtsverkehr

Einhaltung der Schriftform durch Anhang einer elektronischen Nachricht als PDF-Datei

| Eine im Original unterzeichnete Beschwerdebegründungsschrift, die eingescannt und im Anhang einer elektronischen Nachricht als PDF-Datei übermittelt wird, ist erst schriftlich bei Gericht eingereicht, sobald bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, ein Ausdruck der den vollständigen Schriftsatz enthaltenden PDF-Datei vorliegt (BGH 8.5.19, XII ZB 8/19, Abruf-Nr. 209177). |

Übermittlungsprobleme können vermieden werden, wenn der Anwalt die Möglichkeiten des beA nutzt (§ 31a BRAO). Denn seit dem 1.1.18 können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument (§ 130d ZPO) bei Gericht eingereicht werden, sofern es für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und qualifiziert signiert oder signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ist (§ 130a ZPO). Die Vorschrift gilt über Schriftsätze und die ihnen beigefügten Urkunden hinaus für sämtliche Erklärungen in allen Verfahren der ZPO, die der Schriftform bedürfen oder in schriftlicher Form abgegeben werden können, somit auch in der Zwangsvollstreckung. Als sicherer Übermittlungsweg gilt nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 211380

**Konsequenzen der
Entscheidung**



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 209177

**Ein sicherer Weg:
das beA**